

27.10.99

Unterrichtung

durch das
Europäische Parlament

EntschlieÙung zum Nuklearunfall in Japan

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments
- 203379 - vom 25. Oktober 1999. Das Europäische Parlament hat die Ent-
schlieÙung in der Sitzung am 7. Oktober 1999 angenommen.

EntschlieÙung zum Nuklearunfall in Japan

Das Europäische Parlament,

- A. in der Erwägung, daß es in der Wiederaufbereitungsanlage Tokaimura, 140 km nordöstlich von Tokio, zu einem Nuklearunfall mit hoher Kritikalität gekommen ist,
- B. in der Erwägung, daß seit mehreren Jahren die Sicherheitsverfahren innerhalb der Aufbereitungsanlage und der Brennstoffproduktionsanlage sowohl von den Betreibern als auch vom Personal, das mit Nuklearbrennstoffen umgeht, nicht angewandt wurden, wodurch ein erheblich höherer Urananteil, als nach den Sicherheitsnormen zulässig ist, vermischt wurde,
- C. in der Erwägung, daß es überraschend ist, daß ein derart unsachgemäÙer Umgang mit Uran offensichtlich in dieser Anlage gang und gäbe war,
- D. in der Erwägung, daß es sich, da das Personal die Anlage nicht betreten konnte, infolge des gewaltigen Verstrahlungsniveaus als unmöglich erwies, die Kritikalität zu stoppen bzw. sich auch nur sachkundig zu machen, was geschehen war, und in der Erwägung, daß Arbeitskräfte ernsthaft verletzt wurden, ein Teil der Öffentlichkeit in diesem Gebiet evakuiert und möglicherweise bis zu einem gewissen – bisher noch unbekannten – Grad geschädigt wurde, während die in einem Umkreis von 10 km lebenden 313.000 Menschen aufgefordert wurden, bei geschlossenen Fenstern innerhalb ihrer Häuser zu bleiben,
- E. in Erwägung, daß dieser Vorfall eindeutig zeigt, daß umfassende Katastrophenpläne für alle Nuklearanlagen, insbesondere in der EU, einschließlich Sofortmaßnahmen zum Schutz der Gesundheit der in der Nachbarschaft lebenden Bevölkerungen, unerläÙlich sind,
- F. in der Erwägung, daß eine angemessene Ausbildung und Weiterbildung eine unabhängige Überwachung der Betreiber und des mit Kernbrennstoffen umgehenden Personals, insbesondere durch die IAEA, Schlüsselfaktoren zur Aufrechterhaltung anerkannter internationaler Sicherheitsnormen darstellen,
 - 1. äußert sein Mitgefühl gegenüber der Bevölkerung Japans und insbesondere den unmittelbar betroffenen Anwohnern und Arbeitern dafür, daß sie erneut Opfer dieser Gefahr, die sie unmittelbar bedroht, geworden sind;
 - 2. bedauert die Entscheidung der Betreibergesellschaft, die Außerachtlassung von staatlichen Sicherheitsvorschriften durch das Personal zuzulassen, und fordert geeignete Sanktionen gegen die Verantwortlichen; begrüÙt in diesem Zusammenhang das flexible Reagieren der japanischen Behörden bei der Untersuchung dieses Falls;

3. fordert die japanischen Behörden auf, alle Sicherheitsverfahren einschließlich der Sicherheitsausbildungsprogramme der Beschäftigten in allen bestehenden Nuklearanlagen zusammen mit der IAEA neu zu bewerten und fordert sie außerdem auf, eine Wiederaufnahme der Arbeiten in der Wiederaufbereitungsanlage in Tokaimura nicht zuzulassen, bevor nicht eine rückhaltlose Untersuchung stattgefunden hat;
4. fordert die Kommission im Rahmen ihrer Euratom-Zuständigkeiten auf, den japanischen Stellen auf Wunsch alle technischen oder wissenschaftlichen Erfahrungen von Fachleuten zur Verfügung zu stellen;
5. fordert die IAEA auf, weltweit vermehrt Vor-Ort-Inspektionen durchzuführen und Prüfungen des Sicherheitsmanagements und dessen Überwachung seitens der Betreiber und Behörden für alle Nuklearanlagen vorzunehmen;
6. fordert, daß verfahrenstechnische Unterlassungen und Mängel bei den Sicherheitsanforderungen für alle Nuklearanlagen als Faktoren einbezogen werden müssen;
7. empfiehlt seinem zuständigen Ausschuß, IAEA- und Euratom-Sachverständige aufzufordern, ihm schriftlich eine umfassende und schlüssige Erklärung der Ereignisse zu unterbreiten;
8. fordert die Euratom-Kontrollbehörde auf, darüber Bericht zu erstatten, welche Lehren aus diesem Unfall zu ziehen sind, auch im Bereich der Sicherheitsausbildung der Beschäftigten, um öffentliche Bedenken über den Betrieb von Nuklearanlagen innerhalb der Europäischen Union zerstreuen zu können;
9. fordert die Kommission auf, die Frage zu prüfen, ob EU-Wiederaufbereitungsverträge mit Drittländern, die keine international akzeptierten Sicherheitsnormen anwenden, fortgesetzt werden sollen;
10. fordert die Kommission auf, vor dem Europäischen Parlament eine Erklärung abzugeben, in der sie die Rolle und die Zuständigkeiten der Europäischen Union sowie alle denkbaren Garantien bzw. Sicherheitsimplikationen darlegt, insbesondere über Kontrollmaßnahmen, die getroffen wurden oder getroffen werden sollen, um sicherzustellen, daß Verstöße gegen die Vorschriften, wie sie in Japan vorgekommen sind, in der Europäischen Union nicht vorkommen können;
11. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, den Parlamenten der Mitgliedstaaten, der IAEA sowie der japanischen Regierung zu übermitteln.